

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT - RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT VERLEIHUNG

Änderung / Teil-Kündigung des Wahrnehmungsvertrags mit der VG WORT

(Beschränkung oder Erweiterung der Rechtewahrnehmung auf einzelne Rechte und Ansprüche und/oder auf einzelne Länder)

Name (Urheber / Urheberin / Verlag):
Geburtsdatum:
Straße / Hausnummer:
PLZ / Ort:
Land:
Karteinummer bei der VG WORT:
Hiermit erkläre ich, meinen bestehenden Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT wie folgt
ändern zu wollen:
1) Neu aufgenommen in die Rechtsübertragung werden folgende:
a) Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1, Nummer(n) der derzeit aktuellen Fassung des Wahrnehmungsvertrages:
b) Länder:
2) Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende:
a) Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1, Nummer(n) der derzeit aktuellen Fassung des Wahrnehmungsvertrages:
b) Länder:
Unterschrift Urheber / Urheberin / Verlag:



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT - RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT VERLEIHUNG

Das unterzeichnete Schreiben bitte als Scan per Mail an <u>personendaten@vgwort.de</u> oder per Post an die VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München, senden.

.....

<u>Hinweis</u>: Gemäß §§ 12, 13 des Wahrnehmungsvertrages gilt für dessen Änderung oder Teil-Kündigung folgendes:

§ 12

- (1) [...] Der Berechtigte kann den Wahrnehmungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres insgesamt kündigen oder die Rechtewahrnehmung gem. § 13 auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränken.
- (2) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses fallen die Rechte an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen. Die VG WORT ist verpflichtet, etwaige auf den Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszuzahlen. §§ 3, 6, 8 und 10 dieses Vertrages gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche.

§ 13

(1) Abschluss und Kündigung des Wahrnehmungsvertrages können auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte und Ansprüche an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte und Ansprüche an einzelnen seiner Werke beziehen.